

**Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der
Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen**

Stellungnahme des

**Kompetenzzentrums Selbstbestimmt Leben (KSL) Rheinland
und Frau Prof. Dr. Theresia Degener, LL.M. (Berkeley), Evangelische
Fachhochschule RWL, Stellv. Vorsitzende des BRK-Ausschusses**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Einführung	5
Grundlage der Stellungnahme	5
Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf	6
Ablauf und Organisation des Anhörungsverfahrens.....	6
Anmerkungen zur finanziellen Dimension des Gesetzentwurfs	7
Fehlen von Verbindlichkeit, Fristsetzung, Sanktionen und Rechtsansprüchen von Menschen mit Behinderungen.....	8
Unzureichende Förderung der Verwendung von leichter Sprache	10
Anmerkungen zu Art. 1: Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen	11
§ 1 (Ziele).....	11
§ 2 (Geltungsbereich)	12
§ 3 (Menschen mit Behinderungen)	13
§ 4 (Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange)	15
§ 5 (Anforderungen an die Gesetzgebung)	17
§ 6 (Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit).....	18
§ 7 (Kompetenz- und Koordinierungsstelle)	19
§ 8 (Beteiligung von Menschen mit Behinderungen)	20
§ 9 (Inklusionsbeirat).....	21
§ 10 (Berichterstattung)	22
§ 11 (Inkrafttreten, Berichtspflicht)	22
Anmerkungen zu Art. 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen	22
§ 1 (Ziel des Gesetzes, Geltungsbereich)	22
§ 2 (Diskriminierung).....	24
§ 3 (Angemessene Vorkehrungen).....	25
§ 4 (Barrierefreiheit).....	25
§ 5 (Zielvereinbarungen)	26
§ 6 Abs. 1 S. 1 BGG NRW	27
§ 6 Abs. 2 S. 3 BGG NRW	27
§ 7 (Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr)	28
§ 8 (Barrierefreie Kommunikation)	28

§ 9 (Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken)	30
§ 10 Abs. 1 BGG NRW	31
§ 10 Abs. 2 BGG NRW	31
§ 11 Abs. 1 BGG NRW	31
§ 12 Abs. 1 BGG NRW	32
§ 12 Abs. 2 S. 1 BGG NRW	32
§ 12 Abs. 2 S. 2 BGG NRW	32
§ 12 Abs. 3 S. 3 BGG NRW	32
§ 13 (Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene)	32
§ 14 Abs. 1 BGG NRW	33
§ 14 Abs. 2 BGG NRW	33
Anmerkungen zu Art. 3: Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buches (SGB XII) für das Land Nordrhein-Westfalen	33
§ 2 Abs. 1 und 2 AG SGB XII NRW	33
§ 2a AG SGB XII NRW	34
§ 2b AG SGB XII NRW	34
§ 7 Abs. 6 S. 2 AG SGB XII NRW	34
§ 8 AG SGB XII NRW	34
§ 9 AG SGB XII NRW	35
§ 10 AG SGB XII NRW	36
Anmerkungen zu Art. 4: Änderung des Kinderbildungsgesetzes	36
§ 9 Abs. 1 KiBiz	36
Anmerkungen zu Art. 5: Änderung des Schulgesetzes NRW	36
§ 42 Abs. 4 SchulG NRW	36
Anmerkungen zu Art. 6: Änderung des Landeswahlgesetzes	37
§ 24 Abs. 1 S. 1 LWahlG	37
§ 24 Abs. 1 S. 2 LWahlG	37
Anmerkungen zu Art. 7: Änderung des Kommunalwahlgesetzes	38
§ 23 Abs. 1 S. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz NRW	38
Anmerkungen zu Art. 8: Änderung der Kommunikationshilfeverordnung Nordrhein-Westfalen	38
§ 1	38
§ 2 Abs. 1	38
§ 2 Abs. 2	39

§ 2 Abs. 4	39
§ 3 Abs. 1 und 2	39
§ 4	39
§ 5 Abs. 1 - Abs. 5	39
Anmerkungen zu Art. 9: Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente.....	39
§ 1 Abs. 2	39
§ 2	40
§ 4 S. 1	40
§ 5 Abs. 1 und 2	40
Anmerkungen zu Art. 10: Aufhebung der Verordnung zum Behindertenbeirat NRW	40
Anmerkungen zu Art. 11: Inkrafttreten	40
Akuter Weiterentwicklungsbedarf	41
Zusammenfassung	42

Einführung

Das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben (KSL) Rheinland ist ein Projekt, welches durch die Landesregierung NRW im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans „Eine Gesellschaft für alle – nrw Inklusiv“ gefördert wird. Wesentlicher Schwerpunkt des Aktionsplans und des Projekts Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf Landesebene.

Das KSL Rheinland dient als Anlaufstelle für behinderte Menschen und unterstützt selbstbestimmte Lebensformen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit setzt sich das KSL Rheinland für einen Bewusstseinswandel und eine veränderte Sichtweise auf die Belange von Menschen mit Behinderung ein. Die Interessenvertretung bildet den dritten Tätigkeitsschwerpunkt des KSL Rheinland.

Im Rahmen dieser Interessenvertretung nimmt das KSL Rheinland nachfolgend ausführlich zum Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung für ein Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen Stellung.

Entsprechend dem Wunsch des federführenden Ministeriums wurden die relevanten Anmerkungen und Änderungsvorschläge in die bereitgestellte Tabelle eingetragen. Aufgrund der Komplexität des Gesetzesvorhabens einerseits und einiger allgemeingültiger Kritikpunkte andererseits erscheint es aus Sicht des KSL Rheinland jedoch notwendig, zusätzlich eine ausführliche Stellungnahme in Form eines Fließtextes zu erstellen und der tabellarischen Auswertung beizufügen.

Grundlage der Stellungnahme

Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf dem schriftlichen Entwurfstext einschließlich einer Gesetzesbegründung, welcher mit Schreiben vom 29. Oktober 2014 durch das federführende Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einleitung der Verbändeanhörung übersandt wurde. Zudem wird im Einzelfall auf die

mündlichen Ausführungen im Rahmen der Sondersitzung des Inklusionsbeirats am 4. November 2014 zur Erläuterung des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

Allgemeine Anmerkungen zum Gesetzentwurf

Ablauf und Organisation des Anhörungsverfahrens

Die aktuelle Gestaltung des Anhörungsverfahrens zum vorliegenden Gesetzentwurf ist in einzelnen Punkten kritikwürdig. Insbesondere ist zu kritisieren, dass die Anhörung der Verbände bzw. Behindertenorganisationen zeitlich nach dem Kabinettsbeschluss durchgeführt wird. Notwendig wäre aus unserer Sicht eine frühzeitige und wirksame Einbeziehung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung in den Prozess der Entwurfserstellung gewesen. Bereits der Grundsatz „Nicht ohne uns über uns“ gebietet eine solche effektive und frühzeitige Einbeziehung in den Formulierungsprozess. Dies ist nicht nur ein Ausdruck des Respekts gegenüber Menschen mit Behinderung, sondern zwingende Voraussetzung, um deren Expertise und Erfahrungsschatz aufgrund eigener Betroffenheit mit der gebotenen Gewichtung in diesem Prozess einbringen zu können. Es steht zu befürchten, dass nach dem bereits gefassten Kabinettsbeschluss die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den Behindertenverbänden und -organisationen vorgebrachten Anregungen und Änderungsvorschläge keinen Eingang in den Gesetzentwurf mehr finden werden. Damit würde es dem nachgelagerten Anhörungsverfahren an einer Sinn gebenden Einwirkungsmöglichkeit fehlen, was die Anhörung zu einem bloßen formalen Procedere abwerten würde.

Darüber hinaus ist auch das Zeitfenster für die Bearbeitung des Gesetzentwurfs und die Formulierung einer Stellungnahme einschließlich der verbandsinternen Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsgremien sehr knapp bemessen und erschwert die Anhörung in diesem Sinne erheblich.

Unverständlich ist auch, weshalb die Materialien zum Gesetzentwurf erst wenige Tage vor der Vorstellung dieses Entwurfs im Inklusionsbeirat zur Verfügung gestellt wurden. Bei vielen Betroffenen drängt sich der Eindruck einer gewissen Überrumpelung auf.

Dies ist umso unverständlicher, als in den vergangenen Jahren beispielsweise mit der Einrichtung des Inklusionsbeirats und einer Vielzahl spezialisierter Fachbeiräte ebenso ein wichtiges Signal im Hinblick auf eine wirksame politische Partizipation von Menschen mit Behinderung gesetzt wurde wie durch deren Einbindung in zahlreiche weitere Arbeitskreise und Gremien. Diese erfreuliche Tendenz muss unbedingt fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Von Seiten des KSL Rheinland wird daher dringend darum gebeten, künftig die Behindertenverbände und -organisationen deutlich frühzeitiger als bisher über den Diskussionsstand bei derartigen Gesetzgebungsvorhaben zu informieren und ihnen die Möglichkeit einer aktiven und effektiven Begleitung dieser Prozesse zu geben.

Anmerkungen zur finanziellen Dimension des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf leidet erheblich unter einer doppelten Kostenbremse.

Einerseits sind auch für diesen Gesetzentwurf die gegenwärtigen finanziellen Rahmenbedingungen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene maßgeblich. Die finanzielle Lage ist insgesamt sehr angespannt, was auch durch die kürzlich verfügte Haushaltssperre im Land noch einmal deutlich unterstrichen wird.

Die zweite finanzielle Einschränkung ergibt sich aus dem unbedingten Ziel der Vermeidung einer Kollision mit dem Konnexitätsprinzip. Hier werden Modellrechnungen angestellt, die – und dies wird durch das federführende Ministerium auch eingeräumt – auf keiner validen Datenbasis beruhen. Es wird dargelegt, wie sich vermutlich die Kosten durch die Inanspruchnahme von Kommunikationshilfen im Rahmen der elterlichen Sorge entwickeln werden. Dabei wird nur auf vorhandenes Zahlenmaterial zurückgegriffen, ohne sich beispielsweise mit der Frage auseinanderzusetzen, ob hierbei eine eher restriktive oder großzügige Bewilligungspraxis an den Tag gelegt wird. Nur bei einer umfassenden Analyse der Inanspruchnahme derartiger Kommunikationshilfen einschließlich der Bewilligungspolitik können halbwegs belastbare Annahmen für eine Kostenentwicklung durch das vorliegende Gesetz aufgestellt werden.

Vor diesem Hintergrund wiegt der Umstand besonders schwer und ist aus Sicht des KSL Rheinland scharf zu kritisieren, dass im Entwurfstext unter der Überschrift „D. Kosten“ ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass den angesprochenen Trägern öffentlicher Belange ein weiter Ermessensspielraum bezüglich der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben eingeräumt wird. Dieser Ermessensspielraum findet seinen Widerhall in den äußerst unscharfen Vorgaben, die sich in bloßen Sollvorgaben oder schwachen Verpflichtungen (z.B. Hinwirken) äußern. Eine bewusst schwache Ausprägung von Verpflichtungen ohne Verbindlichkeit, Fristsetzung oder drohenden Sanktionen wird als Instrument der Kostensteuerung missbraucht.

Es erscheint mehr als zweifelhaft, ob rein fiskalische Überlegungen ein taugliches Kriterium für eine Ermessensauslegung darstellen kann, oder ob hierin nicht ein Ermessensfehler zu sehen wäre, der die betreffende Entscheidung schon aus formalen Gründen angreifbar machen würde.

Fehlen von Verbindlichkeit, Fristsetzung, Sanktionen und Rechtsansprüchen von Menschen mit Behinderungen

Aus Sicht des KSL Rheinland ist zu kritisieren, dass der Gesetzentwurf weitestgehend auf verbindliche Regelungen und Verpflichtungen der Träger öffentlicher Belange verzichtet. Hinzu kommt, dass die wenigen konkreten Verpflichtungen, die in den Gesetzentwurf zu finden sind, mit keinerlei Fristsetzung für deren Umsetzung verbunden sind. Weiterhin sieht der Gesetzentwurf keine Sanktionen für den Fall vor, dass ein Träger öffentlicher Belange den Verpflichtungen aus diesem Gesetz zuwiderhandelt oder ihnen zumindest nicht gerecht wird. Schließlich ist zu kritisieren, dass den unscharfen Handlungsvorgaben und Verpflichtungen auf Seiten der Träger öffentlicher Belange keine korrespondierenden Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen gegenüberstehen. Derartige Ansprüche sind jedoch notwendig, um die Handlungsverpflichtungen der Träger öffentlicher Belange wirksam durchsetzen zu können.

Das Fehlen dieser vier Komponenten schwächt die Wirksamkeit, aber auch die Ausstrahlung dieses Gesetzes auf die hieraus in Anspruch genommenen Träger öffentlicher Belange erheblich. Viele behinderte Menschen sind aufgrund des Verzichts auf diese drei Komponen-

ten von diesem Gesetzentwurf enttäuscht und erwarten hiervon keine signifikante Verbesserung für ihre Teilhabe an der Gesellschaft bzw. für die Stärkung des Gedankens einer Sozialen Inklusion insgesamt.

Die einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs beschränken sich auf sehr unscharfe Verpflichtungen, die durch Begrifflichkeiten wie „Hinwirken“ oder bloße Sollvorschriften umschrieben werden. Diese sind dann wiederum auf ebenfalls sehr unscharfe und nicht greifbare Handlungsvorgaben wie „Unterstützen“ gerichtet, was eine zusätzliche Abschwächung der unverbindlichen Handlungsvorgabe bedeutet.

Es fehlen verbindliche Zeitachsen für die Umsetzung der einzelnen Vorgaben. Damit wird den Trägern öffentlicher Belange ein unbegrenzter Zeitraum eingeräumt, bevor man sich überhaupt verbindlich mit der Thematik auseinandersetzen muss. Hält man sich vor Augen, dass die UN-BRK keine neuen Rechte begründet, sondern lediglich Menschen mit Behinderungen einen Zugang zu den Allgemeinen Menschenrechten eröffnen soll, die jedermann zustehen, so ist diese Unverbindlichkeit mit aller Deutlichkeit abzulehnen.

In Kritik würdiger Weise fehlen auch Bestimmungen über mögliche Sanktionen für den Fall, dass Träger öffentlicher Belange den Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht nachkommen. Dies gilt umso mehr, als dass dieses Gesetz ohnehin nur sehr wenige konkrete Verpflichtungen enthält. Eine ohnehin nur sehr schwach ausgeprägte Verpflichtung, die dann auch noch unbeachtet bleiben kann, ohne dass Sanktionen drohen, wird aller Voraussicht nach dazu führen, dass der vorliegende Gesetzentwurf mit seinen unbestritten guten inhaltlichen Ansätzen in der praktischen Ausführung und Umsetzung weiter entwertet und geschwächt wird.

Schließlich müssen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, die Umsetzung der Gesetzesvorgaben aus eigenem Recht einfordern zu können, da ansonsten zu befürchten ist, dass diese Umsetzung nicht mit der gebotenen Intensität und Geschwindigkeit erfolgen wird.

Das KSL Rheinland fordert daher eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs durch striktere Verpflichtungen, die grundsätzlich mit zeitlichen Vorgaben für deren Umsetzung und der Androhung von Sanktionen für den Fall eines Zuwiderhandelns zu versehen sind.

Unzureichende Förderung der Verwendung von leichter Sprache

Grundsätzlich zu loben ist die erkennbare Bereitschaft des Landesgesetzgebers, das Instrument der leichten Sprache, welches für Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung häufig Voraussetzung für Kommunikation mit Trägern öffentlicher Belange ist, erstmalig als gesetzlich vorgesehene Kommunikationsform anzusehen und in seiner Verbreitung zu fördern.

Allerdings ist der Landesgesetzgeber hierbei äußerst inkonsequent. Es ist sachlich nicht begründbar, weshalb in aner kennenswerter Weise einerseits die Bestimmungen zum Einsatz von im Einzelfall angepasste Kommunikation für Menschen mit Hörbehinderung oder Spracherkennung zumindest einigermaßen verbindlich sind, während die Bestimmungen zur Verwendung unserer Verbreitung von leichter Sprache deutlich unverbindlicher und unschärfer sind. Teilweise wird in einzelnen Bereichen leichte Sprache überhaupt nicht erwähnt, teilweise steht deren Verwendung unter ausdrücklichem Ressourcenvorbehalt der jeweiligen Träger öffentlicher Belange. Diese Unterscheidung ist als diskriminierend und somit rechtswidrig anzusehen.

Die Verwendung von leichter Sprache gehört zu den dringenden Aufgaben, soweit es um die Stärkung des Inklusionsgedankens geht. Grundsätzlich sah sich hierbei auch ein hoher Qualitätsmaßstab angewandt werden. Mindestens die Abnahme von Texten in leichter Sprache ist von Menschen mit Lernschwierigkeiten durchzuführen. Diese Tätigkeiten müssen professionalisierte und somit konsequenterweise auch vergütet werden. Dieses neue Betätigungsfeld auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schafft eine bedeutsame berufliche Perspektive für diese Personengruppe, für die ansonsten in aller Regel nur eine Unterbringung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung verbleibt. Die Zubilligung dieser Expertenrolle bedeutet für Menschen mit geistigen oder kognitiven Einschränkungen zudem eine deutliche gesellschaft-

liche Aufwertung und Wertschätzung und ist als Teil einer Bewusstseinswandlung im Sinne von Art. 8 UN-BRK zu bewerten.

Anmerkungen zu Art. 1: Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen

§ 1 (Ziele)

Aus Sicht des KSL Rheinland wäre zum Auftakt dieses Gesetzes eine Definition von Inklusion in diesem Sinne dringend geboten gewesen. Der Begriff der Inklusion und das damit verbundene Modell einer Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt und mit gleichen Entfaltungsmöglichkeiten miteinander leben, muss im Gesetz definiert werden. Allen Menschen in einer inklusiven Gesellschaft steht die gleiche Handlungsfreiheit und Autonomie offen. Es ist nicht die Aufgabe des einzelnen Menschen mit Behinderung, sich an die Gegebenheiten der Gesellschaft anzupassen, vielmehr bedeutet Inklusion, dass eine Gesellschaft insgesamt so gestaltet wird, dass Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen und umfassend an ihr partizipieren können.

Eine konkrete Definition von Inklusion ist allein deshalb notwendig, weil vielfach die Begriffe „Inklusion“ und „Integration“ (Letztere bedeutet vereinfacht gesagt nichts anderes als die Pflicht des behinderten Menschen zur Anpassung an die Gesellschaft) synonym verwendet werden. Insofern sei exemplarisch auf die offizielle Übersetzung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland in Art. 24 Abs. 2 e) verwiesen.

In der Praxis finden sich häufig Angebote für Menschen mit Behinderung, die für sich eine inklusive Gestaltung in Anspruch nehmen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um organisierte Freizeitaktivitäten. Nicht selten bleiben die Teilnehmenden mit Behinderung hierbei unter sich, sodass von einer inklusiven Gestaltung nicht gesprochen werden kann. Durch eine explizite Definition von Inklusion im Gesetz könnte dieser inflationären Verwendung des Inklusionsbegriffs entgegengetreten werden.

Schließlich sollte das Land bei seinen Bemühungen um die Stärkung der Sozialen Inklusion darauf achten, nicht die Deutungshoheit über zentrale Begrifflichkeiten in diesem Zusam-

menhang zu verlieren. Schon aus diesem Grund erscheint eine Definition im Gesetzestext zwingend geboten.

Die Begründung zu § 1 enthält eine durchaus überzeugende Beschreibung von Inklusion aus Sicht der Landesregierung. Insofern wäre zu wünschen gewesen, dass hieraus eine Definition entwickelt und in den Gesetzestext überführt wird, da nicht zwangsläufig davon auszugehen ist, dass bei der täglichen Arbeit mit dem Gesetz auch auf die Gesetzesbegründung zurückgegriffen wird.

Insgesamt fehlt im Gesetzentwurf eine konsequente Menschenrechtsbasierung. Der Gedanke der Inklusion im Sinne der UN-BRK ist nur ein, wenn auch sehr wichtiges Prinzip der Konvention. Der Zweck der UN-BRK besteht darüber hinaus in der Gewährleistung des vollen und gleichberechtigten Genusses der Menschenrechte. Inklusion muss auch in diesem Kontext gesehen und interpretiert werden.

§ 2 (Geltungsbereich)

Ausdrücklich begrüßt das KSL Rheinland die Einbeziehung von Beliehenen in den Geltungsbereich des Gesetzes. Gerade in Zeiten zunehmender Fremdvergabe von Aufgabenfüllungen, die eigentlich unmittelbar durch die Träger öffentlicher Belange geleistet werden müssen, ist eine Einbeziehung solcher Beliehener zwingend notwendig, um den Schutzbereich des Gesetzes nicht zu untergraben.

Es verwundert allerdings, dass der Westdeutsche Rundfunk, der im derzeitigen BGG NRW noch uneingeschränkt zu den Verpflichteten gezählt wird, im vorliegenden Gesetzentwurf nur noch im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dem Geltungsbereich des Gesetzes unterworfen wird. Diese Einschränkung ist aus Sicht des KSL Rheinland nicht nachvollziehbar.

Einbezogen werden aber sollten auch die Leistungserbringer in der Behindertenhilfe, sie sind zwar keine Beliehenen, nehmen aber im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses auch Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahr. Sie sind daher auf die UN-

BRK zu verpflichten. Dies entspricht dem menschenrechtlichen Pflichtentrias: Achtung, Schutz, Gewährleistung.

§ 3 (Menschen mit Behinderungen)

Im Zusammenhang mit der Definition von Menschen mit Behinderung ist es erfreulich, dass der vorliegende Gesetzentwurf neben der Beeinträchtigung im klassischen Sinne auch die bestehenden Barrieren in den Behinderungsbegriff einbezieht, die im Zusammenwirken mit der Beeinträchtigung erst zur Behinderung im rechtlichen Sinne führen. Damit folgt der Gesetzentwurf weitgehend der Sichtweise der UN-BRK, bleibt aber in einem wesentlichen Punkt hinter dieser Sichtweise zurück. Die UN-BRK verzichtet bewusst auf einen konkreten Behinderungsbegriff. Der im vorliegenden Gesetzentwurf abschließend umschriebene Personenkreis wird in der UN-BRK lediglich als der Gruppe von Menschen mit Behinderung zugehörig aufgefasst. Daher wird in der UN-BRK formuliert, dass zu den Menschen mit Behinderungen [...] gehören. Eine abschließende Definition des Personenkreises findet hingegen nicht statt, weitere Personen können hinzugerechnet werden.

Daher schlägt das KSL Rheinland vor, insoweit die Vorgabe der UN-BRK vollständig zu übernehmen und den Gesetzesentwurf wie folgt zu verändern:

- (1) *Zu den Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes gehören Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder seelische Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. [...]*

Daneben begrüßt das KSL Rheinland ausdrücklich, dass die besonderen Belange von Frauen und Mädchen in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Die besonderen geschlechtsspezifischen Belange dürfen nicht vom Erreichen einer bestimmten Altersgrenze abhängig gemacht werden. Allerdings sollte zur Vermeidung von Irritationen diese Vorgabe in einem separaten Paragraphen geregelt werden, da die Eigenschaft als Frau oder Mädchen nicht als Behinderung fehlinterpretiert werden darf.

Das bloße Bekenntnis zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen und Mädchen reicht jedoch bei weitem nicht aus. Gerade in diesem Bereich ist es besonders wichtig, die Betroffenen mit den Verpflichtungen korrespondierenden Rechtsansprüchen auszustatten, um dieser Zielvorgabe die notwendige Durchsetzungskraft zu geben. So muss beispielsweise für den Fall, dass eine behinderte Frau mit Gewalterfahrungen im familiären Umfeld in ein Frauenhaus ziehen muss, ab dem Einzug die notwendige Unterstützung bzw. Assistenz bereit gestellt werden.

Notwendig ist zumindest ein Normprüfungsauftrag an den Inklusionsbeirat, um die bestehenden Landesgesetze auf die Vereinbarkeit mit dieser Vorgabe hin zu überprüfen.

Bezüglich Kindern und Jugendlichen ist zunächst positiv festzuhalten, dass Letztere in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen wurden. Nicht vereinbar mit Art. 7 UN-BRK ist jedoch die bloße Sollvorgabe, das Wohl der Kinder und Jugendlichen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Die UN-BRK bedient sich insoweit einer Mussvorschrift.

Abschließend bleibt anzumerken, dass aus Sicht des KSL Rheinland die Aufnahme von Menschen, die von einer Behinderung erst bedroht sind, notwendig erscheint. Es gehört beispielsweise zu den wesentlichen Grundsätzen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dass Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe nicht erst dann bereitgestellt werden sollen, wenn die Behinderung bereits eingetreten, sondern bereits dann, wenn eine solche Behinderung erst droht.

Unbestritten kann über eine frühzeitige Bewilligung von Teilhabeleistungen eine drohende Behinderung abgewendet oder zumindest in ihren Auswirkungen gemildert werden. Daher sollte der Personenkreis auch auf von Behinderung bedrohte Menschen ausgeweitet werden.

Als völlig unzureichend betrachtet das KSL Rheinland die Vorschrift zur selbstbestimmten Elternschaft mit Behinderung. Grundsätzlich ist die Aufnahme dieser Lebenssituation in den Anwendungsbereich des Gesetzes als großer Fortschritt gegenüber der bisherigen rechtli-

chen Situation zu verstehen, in der Elternschaft mit Behinderung praktisch nicht vorgesehen ist. Allerdings wird es der besonderen Bedeutung dieser Thematik nicht gerecht, hierbei lediglich von einer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen zu sprechen. Zwingend notwendig ist vielmehr ein bindender Sicherstellungsauftrag dergestalt, dass zu gewährleisten ist, dass Eltern mit Behinderungen ihre selbstbestimmte Elternschaft leben und erleben können.

§ 4 (Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange)

Die in § 4 Abs. 1 zum Ausdruck gebrachte Sichtweise, dass die Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei, wird durch das KSL Rheinland ausdrücklich geteilt und begrüßt. Jedoch erscheint es aus unserer Sicht notwendig, diesen programmatischen Grundsatz durch den Hinweis zu ergänzen, dass diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe die Träger öffentlicher Belange gleichermaßen verpflichtet. Ansonsten bestünde nach Auffassung des KSL Rheinland die Gefahr, dass einzelne Träger öffentlicher Belange bei der Umsetzung der Gesetzesvorgaben auf andere gesellschaftliche Akteure verweisen. Aus der Wahrnehmung der Aufgabe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe darf nicht ein Schlupfloch entstehen, die Erfüllung dieser Aufgabe von sich selbst fernzuhalten und stattdessen anderen Akteuren der Gesellschaft zuzuschieben.

Da schon die Feststellung der gesamtgesellschaftlichen Relevanz als programmatische Aussage zu bewerten ist, sollte nach Auffassung des KSL Rheinland auch der Katalog der in Art. 3 UN-BRK festgehaltenen allgemeinen Grundsätze in den Gesetzestext aufgenommen werden, um deren besondere Relevanz zu unterstreichen. Gerade im Zusammenhang mit der UN-BRK ist sehr häufig festzustellen, dass einzelne Träger öffentlicher Belange sich bisher nur sehr unzureichend mit dieser Materie auseinandergesetzt und auch deren Verbindlichkeit nicht verinnerlicht haben.

In § 4 Abs. 2 bedarf es einer Ergänzung dergestalt, dass die verankerten Grundsätze der UN-BRK nicht nur zu achten, sondern aktiv zu fördern sind. Eine bloße Beachtung der Grundsätze kann auch durch ein rein passives Verhalten erreicht werden. Eine zielorientierte Umsetzung

des landesweiten Aktionsplans sowie der Vorgaben der UN-BRK insgesamt fordert jedoch ein aktives Handeln, sodass die oben genannte Ergänzung angezeigt ist.

Die bloße Sollvorgabe zur Zusammenarbeit in § 4 Abs. 3 ist zu schwach ausgeprägt und ist durch eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit zu ersetzen. Die Einschränkung, dass diese Zusammenarbeit nur bei entsprechender Notwendigkeit erfolgen soll, ist zu streichen. Das Kriterium einer Notwendigkeit ist zu unscharf, als dass es nicht dazu missbraucht werden könnte, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit auszublenden.

Das KSL Rheinland begrüßt die Verpflichtung der Träger öffentlicher Belange, beteiligungsrechtliche Einflussmöglichkeiten im Sinne der UN-BRK bzw. der Sozialen Inklusion bei juristischen Personen des Privatrechts einzusetzen. Allerdings ist die Einschränkung auf mehrheitliche Beteiligungen zu streichen, da auch Minderheitenrechte wie beispielsweise eine Sperrminorität effektiv eingesetzt werden können, um die Unternehmenspolitik juristischer Personen des Privatrechts zu beeinflussen. Auch ist die Sollvorgabe hinsichtlich der Einflussnahme im Sinne der UN-BRK zu streichen. Diesbezüglich sollte besonderes Augenmerk auch auf die Phase der Auftragsvergabe gelegt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Einflussmöglichkeiten auf die Auftragnehmer besonders stark ausgeprägt sind.

Abzulehnen ist die bloße Sollvorgabe in § 4 Abs. 5 bei der Gewährung von Zuwendungen und sonstigen Leistungen, die Ziele des Gesetzes zu beachten. Gerade die Gewährung derartiger Zuwendungen bietet eine gute Einflussmöglichkeit, um den Geltungsbereich des Gesetzes Rechtssicherheit und wirksam zu erweitern. Die Träger öffentlicher Belange haben einen relativ breit gefassten Beurteilungsspielraum, welche Kriterien bei der Gewährung derartiger Zuwendungen zu beachten sind. Dies eröffnet die Möglichkeit, auch gesellschaftspolitische Zielsetzungen in ihrer Durchsetzbarkeit zu stärken. Das Ziel der Sozialen Inklusion im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs ist ein wichtiges Ziel, welches auch durch das Zuwendungs- bzw. Vergaberecht gefördert werden muss. Auch ist die Beschränkung auf so genannte geeignete Bereiche zu streichen. Angesichts der Komplexität der Aufgabe, eine inklusive Gesellschaft nach den Grundprinzipien der UN-BRK zu entwickeln und umzusetzen, dürfte es

schwer fallen, Bereiche zu definieren, die für die Beachtung der Gesetze dieses Zieles nicht geeignet sind.

§ 5 (Anforderungen an die Gesetzgebung)

Zur in § 5 enthaltenen Vorgabe, besondere gesetzliche Regelungen für Menschen mit Behinderung anstelle von Sondergesetzen in den jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen zu verankern, ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn auch nicht uneingeschränkt.

Für eine Regelung der besonderen Bestimmungen für behinderte Menschen innerhalb der allgemein gültigen Fachgesetze spricht unbestritten der Grundsatz der Inklusion, denn eine Regelung in dieser Form bedeutet vereinfacht gesagt nichts anderes, als dass ein allgemein gültiges Fachgesetz in einer Art und Weise formuliert wird, dass Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen dort ihre Bedürfnisse und Belange berücksichtigt finden.

Die praktische Erfahrung in der Beratung von Menschen mit Behinderung zeigt aber auch die negative Seite einer solchen Regelung innerhalb der allgemein gültigen Gesetze. So stellt sich beispielsweise bei Beratungen zum Thema Arbeitsförderung, bei welchem das Dritte Buch Sozialgesetzbuch einschlägig ist, das Problem, dass die speziellen Regelungen für Menschen mit Behinderung zwar in dieses Gesetz weitgehend integriert, dort aber nur sehr schwer aufzufinden und anzuwenden sind. Hinzu kommt, dass jedes allgemein gültige Fachgesetz eigene Maßstäbe für die Definition verschiedener Begrifflichkeiten aus dem Themenkreis Behinderung anlegt. Eine Vereinheitlichung zentraler Regelungen und Bestimmungen zum Thema Behinderung war seinerzeit auch ein wesentlicher Wunsch an ein neu zu erschaffendes Neuntes Buch Sozialgesetzbuch. Auch wenn diesbezüglich bei weitem nicht alle Erwartungen erfüllt werden und insbesondere die häufig kritisierte Zersplitterung des Rehabilitations- und Teilhaberechts nicht überwunden werden konnte, so enthält das SGB IX die wesentlichen Grundbegriffe aus diesem Themengebiet und wird zumindest teilweise fachübergreifend als Maßstab herangezogen. Dieses Ziel sollte weiterverfolgt und gestärkt werden. Die unterschiedliche Auslegung wesentlicher Begrifflichkeiten zeigt sich beispielsweise im Sozialhilferecht, welches nach den Grundsätzen der Nachrangigkeit und der Beschränkung auf das Maß des Notwendigen im Einzelfall ein deutlich geringeres Leistungsniveau bereit-

hält als etwa vergleichbare Leistungen nach den Bestimmungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, dem Leistungsgesetz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Frage der Platzierung der spezifischen Rechtsnormen ist hierbei jedoch das geringere Problem, viel gravierender ist die sich aus einer Spezialregelung ergebende Gefahr der Schaffung von Sonderwelten und Parallelstrukturen. So enthält das Neunte Buch Sozialgesetzbuch zahlreiche Bestimmungen über Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und regelt damit eine Institution, die dem Gedanken einer Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entgegenstehen.

Denkbar wäre ein Kompromiss dergestalt, dass in den allgemeinen gültigen Fachgesetzen auf Bestimmungen des SGB IX oder andere spezifische Rechtsnormen in diesem Sinne verwiesen wird. Das Hauptaugenmerk muss jedoch auf die Vermeidung von Sonderwelten gelegt werden.

§ 6 (Zugänglichkeit der Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit)

§ 6 dient augenscheinlich der Umsetzung der Vorgaben aus Art. 19 UN-BRK, in welchem im wesentlichen die Grundzüge der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der selbstbestimmten Lebensführung geregelt sind. Diese Norm ist aus Sicht der Betroffenen von zentraler Bedeutung, enthält sie jedoch die entscheidenden Bestimmungen zur Gewährleistung eines selbstbestimmten Lebens in einer inklusiven Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund ist zu kritisieren, dass der Gesetzgeber für die angesprochenen Träger öffentlicher Belange lediglich eine Sollvorgabe dahin gehend formuliert hat, dass die Zugänglichkeit von Diensten und Einrichtungen, die der Allgemeinheit offen stehen, zu gewährleisten ist. Angesichts der zentralen Bedeutung des Artikel 19 UN-BRK für eine selbstbestimmte Lebensführung fordert das KSL Rheinland diese Sollvorgabe in eine Mussvorschrift umzuwandeln. Darüber hinaus darf sich diese Verpflichtung nicht allein auf die Gewährleistung von Zugänglichkeit der angesprochenen Dienste und Einrichtungen beschränken, sondern muss auch deren Auffindbarkeit und Nutzbarkeit sicherstellen. Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit bilden die wesentlichen Elemente einer barrierefreien Umgebung.

Die Vorgabe, Sondereinrichtungen und -dienste zu vermeiden, ist vor dem Hintergrund, dass diese beiden Begrifflichkeiten nicht abschließend definiert sind, als problematisch zu bewerten. Die Vorgabe zur Vermeidung kann beispielsweise im Bereich der Bewilligung von Teilhabeleistungen in dem Sinne interpretiert werden, dass es Aufgabe aller Träger öffentlicher Belange ist, eine vollständig barrierefreie Umgebung zu realisieren und deshalb individuelle Teilhabeleistungen als Sonderleistungen weder notwendig noch geboten sind. Im Bereich der Eingliederungshilfe zum Besuch der Hochschule etwa sind derartige Abwehrreflexe der angegangenen Kostenträger häufig anzutreffen. Hier wird die Notwendigkeit von Teilhabeleistungen oftmals mit dem Argument angezweifelt, die Sicherstellung einer barrierefreien Hochschullandschaft sei Aufgabe der jeweiligen Hochschule. Es ist aber davon auszugehen, dass auch bei Realisierung einer barrierefreien Gesellschaft weiterhin zahlreiche Fallkonstellationen existieren werden, die weiterhin auf Sonderdienste angewiesen sind. Hierbei ist beispielsweise an kompensatorische Hilfen zu denken, etwa die Hilfe zur Pflege.

Soweit es um den aufbauenden Erhalt einer flächendeckenden Struktur von Diensten für Menschen mit Behinderung geht, ist ein bloßes Hinwirken der Träger öffentlicher Belange nicht ausreichend. Angesichts der besonderen Bedeutung derartiger Strukturen und Dienste für behinderte Menschen fordert das KSL insoweit einen konkreten Sicherstellungsauftrag durch diese Träger.

§ 7 (Kompetenz- und Koordinierungsstelle)

Da die Umsetzung der genannten Gesetzesziele als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen wird, die alle Träger öffentlicher Belange gleichermaßen verpflichtet, erscheint es aus Sicht des KSL Rheinland systemwidrig, von einem für den Bereich der Politik für Menschen mit Behinderung zuständigen Ministerium zu sprechen. Hier wäre es angezeigt, von einem federführenden Ministerium auszugehen.

Unabhängig davon erscheint es aus Sicht des KSL Rheinland dringend geboten, die Kompetenz- und Koordinierungsstelle in der Staatskanzlei und damit nicht nur an zentraler Stelle, sondern auch in einer gegenüber den Ministerien übergeordneten Position einzurichten. Damit würden Konflikte zwischen den beteiligten Ministerien, die allesamt auf Augenhöhe

zusammenarbeiten (müssen), vermieden, da die zentrale Stelle in der Staatskanzlei eine übergeordnete Position innehatte. Bei einer Ansiedlung dieser Stelle in einem gegenüber den anderen Ministerien nicht weisungsbefugten, sondern nur auf gleicher Ebene sich befindenden Ministerium fehlt es an einer entsprechenden Durchsetzungskraft und damit an der notwendigen Wirksamkeit dieser Kompetenz- und Koordinierungsstelle.

In den einzelnen Ministerien müssen Kontaktpersonen benannt werden, die den Prozess der Umsetzung der Konventionsvorgaben koordinieren. Dieses Aufgabengebiet bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung mit anderen Ministerien.

§ 8 (Beteiligung von Menschen mit Behinderungen)

Diesbezüglich ist der Gesetzentwurf aus Sicht des KSL Rheinland deutlich zu unscharf und keinesfalls ausreichend. Hierbei tritt die Unverbindlichkeit der vorgesehenen Regelungen mit besonders negativen Konsequenzen zu Tage. Aus Sicht von Menschen mit Behinderung ist es nicht hinnehmbar, dass die Träger öffentlicher Belange lediglich gehalten sind, Menschen mit Behinderung oder ihre Organisationen bei den in § 8 Abs. 1 genannten Aktivitäten einzubinden. Vielmehr muss diese Einbeziehung verbindlich und verpflichtend sein. Außerdem muss, ähnlich wie bei einer betrieblichen Mitbestimmung im Sinne des kollektiven Arbeitsrechts, sichergestellt werden, dass diese Einbeziehung wirksam ist, auch aus diesem Grund ist eine Verpflichtung für eine frühzeitige Einbeziehung auszusprechen. Beispielsweise erfordert die Bearbeitung von Unterlagen für behinderte Menschen, die diesbezüglich auf eine besondere Form der Bereitstellung angewiesen sind (etwa die Ausführung in Brailleschrift) eine längere Bearbeitungszeit. Derartige Umstände sind zu beachten.

Angesichts des besonderen Stellenwerts der Einbeziehung Behinderter Menschen in die in § 8 Abs. 1 genannten Belange fordert das KSL Rheinland eine Stärkung der Partizipationsrechte für diese Bereiche. Denkbar ist eine verbindliche Regelung zur Sicherstellung der wirksamen Mitbestimmung, die in letzter Konsequenz für einzelne Bereiche auch ein Vetorecht zu Gunsten behinderter Menschen umfassen kann. Zur Schaffung der notwendigen kompetenten Strukturen auf Seiten behinderter Menschen bedarf es einer institutionellen Förderung von entsprechenden Organisationen und Verbänden durch die Landesregierung.

Nur dadurch ist die notwendige Kompetenz und Kontinuität für eine zielgerichtete und qualitativ hochwertige politische Arbeit dieser Verbände aufzubauen und zu erhalten. Dies zeigt sich auch im Vergleich zu den heute vorherrschenden Projektförderungen, bei denen regelmäßig derartige Strukturen aufgebaut werden uns nach Ende der Projektlaufzeit wieder verschwinden.

§ 9 (Inklusionsbeirat)

Ausdrücklich begrüßt das KSL Rheinland die Idee, eine Monitoringstelle auf Landesebene einzurichten. Die Zuweisung dieser Rolle einer Monitoringstelle an den Inklusionsbeirat wird aus Sicht des KSL Rheinland aus folgenden Gründen abgelehnt:

Unbestritten kommt dem Inklusionsbeirat die Funktion einer Schnittstelle zur Zivilgesellschaft im Sinne des Art. 33 Abs. 3 UN-BRK zu. Jedoch verlangt Art. 33 Abs. 2 UN-BRK die Schaffung weiterer Strukturen mit einem oder mehreren unabhängigen Mechanismen. Wie der BRK-Ausschuss in mehreren Abschließenden Bemerkungen unter Berufung auf die Pariser Prinzipien betont hat, müssen die Monitoringstellen regierungsunabhängig sein. Der Vorsitz darf nicht bei dem Ministerium oder der Landesregierung liegen. Hieraus wird deutlich, dass der Inklusionsbeirat dieser Aufgabe nicht gerecht werden kann. Es fehlt ihm zudem an der notwendigen Unabhängigkeit, da er nicht frei ist von Einflussnahme von außen, soweit es um seine Zusammensetzung geht.

Das KSL Rheinland schlägt daher vor, eine Monitoringstelle für das Land Nordrhein-Westfalen beim Deutschen Institut für Menschenrechte einzurichten und diese institutionell zu fördern. Die Ansiedlung beim Deutschen Institut für Menschenrechte trägt insbesondere dem Gedanken Rechnung, dass sich die UN-BRK als Menschenrechtscharta versteht und demzufolge auch im Sinne der Menschenrechte angewandt und ausgelegt werden muss. Das oben genannte Institut verfügt unbestritten über die notwendigen Kapazitäten und Kompetenzen, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Es bietet zudem die notwendige Unabhängigkeit, um der Funktion einer Monitoringstelle gerecht zu werden.

§ 10 (Berichterstattung)

Das KSL Rheinland lehnt die im Gesetz vorgesehene regelmäßige Berichterstattung in einem Rhythmus von fünf Jahren ab und fordert stattdessen eine zweijährige Zeitspanne zwischen zwei Berichten.

Bei einer zweijährigen Zeitspanne bestünde die Möglichkeit, auch innerhalb einer laufenden Legislaturperiode weitere Schritte zur Umsetzung der UN-BRK und zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zumindest einzuleiten und deren Wirksamkeit und Geeignetheit noch vor der nächsten Landtagswahl zu evaluieren und die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die fünfjährige Zeitspanne erscheint auch vor dem Hintergrund der hohen Dynamik, die sich aus der Umsetzung der UN-BRK für die Gesellschaftspolitik insgesamt ergibt, erheblich zu lang, da der Bericht der Landesregierung wichtig ist für die Evaluierung der Umsetzungsziele und –erfolge, aber auch der Misserfolge.

Dementsprechend ist auch der Termin für die erstmalige Berichtslegung auf den 31. Dezember 2016 vorzuverlegen.

§ 11 (Inkrafttreten, Berichtspflicht)

Aus Sicht des KSL Rheinland ist eine Evaluierung ab 2020 zu spät.

Anmerkungen zu Art. 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 1 (Ziel des Gesetzes, Geltungsbereich)

Das KSL Rheinland begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzes, Menschen mit Behinderungen die volle, wirksame gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten. Damit werden zentrale Vorgaben der UN-BRK aufgegriffen, was bislang in Deutschland nur sehr selten der Fall ist.

Der Entwurfstext suggeriert allerdings, dass die Gewährleistung dieser Teilhabe im oben beschriebenen Sinne allein durch die Beseitigung von Barrieren und die Herstellung von Zugänglichkeit erreicht werden kann. Dieser Auffassung ist zu widersprechen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass allein die Gewährleistung einer Zugänglichkeit nicht als Herstellung von Barrierefreiheit insgesamt angesehen werden kann. Nach Auffassung des KSL Rheinland kann nur dann von einer Barrierefreiheit gesprochen werden, wenn neben der Zugänglichkeit auch die Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der jeweiligen Lebensbereiche gewährleistet sind.

Positiv ist die Verpflichtung der Träger öffentlicher Belange zu bewerten, sich aktiv für die Ziele dieses Gesetzes einzusetzen. Nicht nachvollziehbar ist im weiteren Verlauf des § 1 Abs. 3 allerdings, dass sie lediglich mit den Organisationen und Verbänden von Menschen mit Behinderungen eng zusammenarbeiten sollen. Auch wenn eine Sollvorschrift deutlich stärker eine bestimmte Handlungsweise vorgibt als eine bloße Kannvorschrift, so erscheint dennoch die Sollvorschrift aus Sicht des KSL Rheinland als zu schwach ausgeprägt muss zwingend durch eine verbindliche Mussvorschrift ersetzt werden. Bereits die Vorgabe einer engen Zusammenarbeit ist sehr eng und allgemein gehalten, hier ist es nicht zielführend, diese unscharfe Vorgabe zusätzlich durch eine bloße Sollvorschrift abzuschwächen.

Generell gilt, dass in den weiteren Absätzen des § 1 die Verpflichtung zur Beachtung der Ziele des Gesetzes strikter und verbindlicher formuliert werden muss.

Dementsprechend ist in § 1 Abs. 4 zu formulieren, dass die Träger öffentlicher Belange gegenüber Dritten, die Aufgaben wahrnehmen oder Angebote bereitstellen, sicherstellen, dass die Ziele des Gesetzes beachtet werden. Eine bloße Verpflichtung, hierauf aktiv hinzuwirken, reicht nicht aus. Die angesprochenen Träger öffentlicher Belange müssen diesem Anliegen bereits bei der Auswahl der Dritten gerecht werden. Dies gilt auch bei Zuwendungen und sonstigen Leistungen durch die Träger öffentlicher Belange.

§ 2 (Diskriminierung)

Sehr zu begrüßen ist bei der Definition von Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes die Aufnahme des Tatbestands der Belästigung in den Diskriminierungsbegriff. Ebenso zu begrüßen sind die Regelungen zur Beweislastumkehr im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Der Tatbestand der Belästigung als Diskriminierung ist ebenfalls dem AGG entnommen. Es ist daher eine deutliche Angleichung des Diskriminierungsbegriffes an die Vorgaben des AGG festzustellen, was aus Sicht des KSL Rheinland begrüßt wird.

Andererseits ist dieser Angleichung nicht konsequent umgesetzt, denn das AGG bezieht seine ohnehin nicht sehr hohe Durchsetzungskraft aus den darin enthaltenen Ansprüchen auf Schadenersatz oder Entschädigung. Daher wäre es nur konsequent gewesen, derartige Ansprüche auch im BGG vorzusehen, damit die verpflichteten Träger öffentlicher Belange einem deutlich höheren Druck ausgesetzt wären, Diskriminierungen im Sinne dieses Gesetzes zu unterlassen bzw. zu verhindern. Die Notwendigkeit von Ansprüchen auf Schadenersatz bzw. Entschädigung ergibt sich auch daraus, dass Träger öffentlicher Belange in der Regel sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich agieren. Ein Träger öffentlicher Belange muss beispielsweise bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für bei ihm zu besetzende Arbeitsstellen die Bestimmungen des AGG einhalten, bei einem Zuwiderhandeln ist er Ansprüchen auf Schadenersatz oder Entschädigung ausgesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb derselbe Träger bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zwar in gleicher Weise Diskriminierungen zu unterlassen hat, jedoch für den Fall eines Zuwiderhandelns keine Sanktionen im oben genannten Sinne zu befürchten hätte.

Des Weiteren ist § 2 Abs. 1 eine Änderung in dem Sinne notwendig, dass niemand aufgrund oder infolge einer Behinderung diskriminiert werden darf. Hierbei muss es sich nicht zwangsläufig um eine eigene Behinderung des Betroffenen handeln, dies entspricht auch dem Verständnis der UN-BRK.

Die moderne Antidiskriminierungsgesetzgebung verbietet auch die Diskriminierung wegen vergangener, zukünftiger oder angedichteter Behinderung, aber auch wegen einer Behinderung eines Angehörigen. Dieser Gedanke ist in dem Gesetzentwurf zu übernehmen, da von

einer Diskriminierung aufgrund oder infolge einer Behinderung mehr Menschen betroffen sind als von einer Behinderung selbst.

Zudem fehlt ein Verweis auf mehrfacher oder intersektionale Diskriminierung, von der behinderte Frauen oder behinderte Menschen mit Migrationshintergrund in besonderem Maße betroffen sind.

§ 3 (Angemessene Vorkehrungen)

Erfreulicherweise wird auch die Vorenthaltung angemessener Vorkehrungen im vorliegenden Gesetzentwurf als Diskriminierung im Sinne des BGG NRW angesehen. Auch hier werden die Sichtweise und die Begrifflichkeit der UN-BRK übernommen. Mit der Erweiterung des Diskriminierungsbegriffs in diesem Sinne wird Neuland in der Gesetzgebung zum Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung in Deutschland beschritten, was als besonders lobenswert hervorzuheben ist.

Allerdings muss die Definition in § 2 IGG aufgenommen werden, da ansonsten erfahrungsgemäß häufig Missverständnisse zu der Frage auftreten, ob die Verweigerung angemessener Vorkehrungen den Tatbestand der Diskriminierung erfüllt. Insoweit sei auf die Erfahrungen im Zusammenhang mit der EU-Rahmenrichtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹ verwiesen.

§ 4 (Barrierefreiheit)

Das KSL Rheinland begrüßt, dass der bisherige Begriff der Barrierefreiheit aus dem BGG NRW dahin gehend weiterentwickelt wurde, dass nunmehr die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit in den Begriff integriert wurden. In diesem Zusammenhang wäre es im Sinne der Vereinheitlichung dringend geboten, diese drei Bestandteile umfassend auch in anderen spezifischen Vorschriften festzuhalten oder an anderen Stellen anstelle einer eigenen Definition von Barrierefreiheit auf § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs zum BGG NRW zu verweisen.

¹ Richtlinie 2000/78/EG

In § 4 Abs. 3 erscheint aus Sicht des KSL Rheinland die bloße Sollvorgabe als zu schwach, hier ist von einer Unterstützungspflicht der Landesregierung auszugehen.

§ 5 (Zielvereinbarungen)

Das Instrument der Zielvereinbarung hat in der Vergangenheit nur wenig Anklang und praktische Relevanz finden können. Dieser Umstand darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit der Zielvereinbarung ein Instrument geschaffen wurde, um im Dialog und möglichst auch im Konsens unter unmittelbarer Beteiligung der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen Veränderungen zu Gunsten dieser Personengruppe herbeizuführen.

Daher sieht das KSL Rheinland die Idee der Zielvereinbarungen grundsätzlich nicht als gescheitert an, sondern fordert stattdessen eine aktive Förderung und Unterstützung sowohl des Instruments der Zielvereinbarung an sich als auch der beteiligten Organisationen und Verbände behinderter Menschen.

Nach Meinung des KSL Rheinland sollten Zielvereinbarungen nicht allein zum Abbau von Barrieren möglich sein, sondern stattdessen auch die Möglichkeit eröffnen, diskriminierende Gegebenheiten zu beseitigen. Hierbei geht es insbesondere um solche Rahmenbedingungen, die möglicherweise (noch) nicht den Tatbestand einer Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes erfüllen, die jedoch von Menschen mit Behinderung als diskriminierend empfunden werden. § 5 Abs. 1 ist dementsprechend wie folgt zu formulieren:

- (1) *Zur Herstellung von Barrierefreiheit und zum Abbau von diskriminierenden Gegebenheiten aufgrund oder infolge einer Behinderung sollen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen Verbänden von Menschen mit Behinderungen und den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden.*

Die in § 5 Abs. 1 aufgeführten inhaltlichen Vorgaben für Zielvereinbarungen müssen die Möglichkeit eröffnen, auch Regelungen über Sanktionen für den Fall zu treffen, dass die Trä-

ger öffentlicher Belange ihren Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung nicht oder zumindest nicht vollumfänglich oder fristgemäß nachgekommen sind.

Das Recht auf Abbruch der Verhandlungen über den Abschluss einer Zielvereinbarung sollte allein den Menschen mit Behinderung bzw. ihren Verbänden und Organisationen vorbehalten sein, nicht aber den Trägern öffentlicher Belange.

Das KSL Rheinland vermag nicht nachzuvollziehen, weshalb Landesverbände einen allgemeinen Vorrang gegenüber landesweiten bzw. örtlichen Verbänden von Menschen mit Behinderung die Berechtigung haben sollen, Zielvereinbarungen auszuhandeln und abzuschließen.

Schließlich ist in § 5 Abs. 5 wiederum von einem federführenden und nicht von einem zuständigen Ministerium zu sprechen.

§ 6 Abs. 1 S. 1 BGG NRW

Das KSL Rheinland interpretiert den Wortlaut dieser Vorschrift in dem Sinne, dass hierüber auch Verpflichtungsklagen möglich sein sollen. Sofern diese Interpretation zutreffend ist, wird die Neuregelung in § 6 Abs. 1 S. 1 ausdrücklich begrüßt. Diese Auslegung ergibt sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf, ist jedoch dem eigentlichen Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit zu entnehmen. Es wird daher aus Sicht des KSL Rheinland einer entsprechenden Klarstellung im Gesetzestext bedürfen.

Aus Sicht des KSL Rheinland ist der Kreis der klageberechtigten Verbände kritikwürdig. Es bedarf eines Bundesverbandes oder dessen Landesverbandes, um eine Klage im Sinne dieser Vorschrift erheben zu können. Das KSL Rheinland fordert, dass auch Landesverbände, die keinen Oberbau im Sinne eines Bundesverbandes haben, klageberechtigt sein müssen.

§ 6 Abs. 2 S. 3 BGG NRW

Zu dieser Vorschrift ist positiv anzumerken, dass es nicht mehr auf die Vielzahl gleich gelagerter Fälle ankommt. Dies eröffnet unter anderem die Perspektive, auch bei speziellen Einzelfällen Klage erheben zu können.

§ 7 (Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr)

Im Gegensatz zum derzeitigen BGG NRW fehlt die Verweisung auf die Errichtung oder die wesentliche Änderung

An dieser Stelle zeigt sich besonders eklatant eine wesentliche Schwäche des vorliegenden Gesetzentwurfs. Aufgrund des Verweises auf „geltende Rechtsvorschriften“, die den Maßstab der Barrierefreiheit vorgeben, greift die Entwurfsfassung bislang ins Leere. Trotz massiver Kritik von Seiten der Behindertenorganisationen ist es bislang noch nicht gelungen, die Landesbauordnung dahin gehend zu modifizieren, dass Barrierefreiheit umfassender und effektiver geschützt wird als in der bislang geltenden Fassung. Ohne eine Modifikation der Landesbauordnung ist § 7 BGG NRW praktisch wirkungslos.

Bezüglich § 7 Abs. 2 ist zu kritisieren, dass die Organisationen und Verbände von Menschen mit Behinderung nur dann einzubeziehen sind, wenn Träger öffentlicher Belange in ihrem Zuständigkeitsbereich Pläne zur Sicherstellung oder Herstellung von Barrierefreiheit erstellen. Offensichtlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass derartige Pläne nicht in jedem Fall erstellt werden müssen, was zur Folge hat, dass behinderte Menschen bzw. deren Organisationen nicht in jedem Fall einzubeziehen sind. Insbesondere der Begriff des Plans wird diesbezüglich erhebliche Fragen auf. Stellt man hierbei auf einen formellen Begriff ab, wie beispielsweise bei einem Bebauungsplan, ließe sich diese Vorschrift sehr leicht durch ein Ausweichen auf andere Vorgehensweisen umgehen. Dies ist zu verhindern. Berücksichtigt man zudem, dass das Thema Barrierefreiheit einen sehr großen Stellenwert hat, muss es auch bei allen Planungen berücksichtigt werden, ähnlich wie Brandschutz. Daher sollte § 7 Abs. 2 dahin gehend abgeändert werden, dass Menschen mit Behinderung immer in die Entwicklungsarbeit einzubeziehen sind, soweit es um Barrierefreiheit geht. Die Frage eines konkreten Plans sollte hierbei keine Rolle spielen.

§ 8 (Barrierefreie Kommunikation)

Das KSL Rheinland begrüßt, dass Menschen mit Behinderung insgesamt in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift einbezogen sind und nicht länger auf bestimmte Behinderungsar-

ten abgestellt wird. Ebenso begrüßt das KSL Rheinland die Einbeziehung der elterlichen Sorge dem Grunde nach.

Die Unterscheidung zwischen pädagogischen Angelegenheiten, bei denen öffentliche Schulen als Einrichtungen des Landes agieren und Angelegenheiten des Schulgebäudes oder der Ausstattung der Schule usw., bei denen diese Schulen als Einrichtungen des zumeist kommunalen Schulträgers handeln, wirft die Frage auf, wie diese beiden Bereiche voneinander abgegrenzt werden sollen. Abgesehen davon ist nicht praktikabel, Eltern mit Behinderung für den pädagogischen Bereich Kommunikationshilfen anzubieten und sie bei den anderen Angelegenheiten hiervon auszuschließen. Dabei vermag auch der Hinweis auf kommunale Schulträgerschaft in diesen Bereichen nicht zu überzeugen, gegebenenfalls müsste hierbei einer Kostentragung durch das Land erfolgen.

Wie oben bereits zur Frage der Kostendynamik ausgeführt, sieht das KSL Rheinland jedoch die Gefahr, dass gerade die Aspekte der elterlichen Sorge nur sehr eingeschränkt durchzusetzen sein werden, da bei Erreichen gewisser finanzieller Dimensionen die Konnexitätsgrenze überschritten würde und Leistungsansprüche voraussichtlich entsprechend restriktiv bearbeitet und beschieden werden.

Merkwürdig und inkonsequent erscheint die Einschränkung bezüglich leicht verständlicher Sprache mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung. Hier besteht lediglich eine Sollvorgabe für den angegangenen Träger öffentlicher Belange. Diese Einschränkung ist abzulehnen und durch eine Mussvorschrift zu ersetzen. Die UN-BRK geht von einem gleichen Zugang zum Recht aus, was auch bedeutet, dass man sich auf die im Einzelfall erforderliche Kommunikationsform einzustellen hat. Weshalb man bei Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung lediglich eine Sollvorgabe formuliert hat, ist gerade im Vergleich mit Menschen mit anderen Beeinträchtigungen im kommunikativen Bereich nicht nachvollziehbar. In der Konsequenz macht es keinen Unterschied, ob der Betroffene einem mündlichen Gespräch aufgrund seiner Gehörlosigkeit nicht folgen oder den Inhalt des Gesprächs aufgrund einer kognitiven Beeinträchtigung nicht verstehen kann. In beiden Fällen ist der behinderte

Mensch in seiner wirksamen Partizipation an diesem Verwaltungsverfahren ebenso verletzt wie in seinem Anspruch auf gleichen Zugang zum Recht.

Abgesehen davon ist eine verständliche Sprache nicht nur für Menschen mit geistigen oder kognitiven Einschränkungen notwendig oder zumindest sinnvoll. Auch Menschen mit Migrationshintergrund oder aus bildungsferneren Bevölkerungsschichten würden von einer leichter verständliche Sprache profitieren. Dies wäre auch ein Aspekt der Bürgernähe

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch das Abstellen auf eine im Einzelfall geeignete Sprache. Es muss nicht immer die „offizielle“ leichte Sprache sein, oftmals reicht es auch aus, Sätze bewusst einfach zu formulieren und sich im Gespräch verstärkt auf die Kommunikationsbedürfnisse des behinderten Menschen einzustellen. Hierbei geht es nicht allein um eine bestimmte Sprache, vielmehr lassen sich diese Ziele auch durch eine verbesserte Gesprächsführung erreichen.

Vielfach lassen sich die Anforderungen an eine im Einzelfall adäquate Kommunikationsform sehr leicht realisieren, soweit es um Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung geht. Die diesbezüglich im Entwurf enthaltene Sollvorgabe ist somit weder notwendig noch akzeptabel und durch eine Mussvorschrift zu ersetzen.

§ 9 (Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken)

Die in § 9 Abs. 2 enthaltene Sollvorschrift zur Verwendung einer leicht verständlichen Sprache, die zusätzlich noch durch einen Ressourcenvorbehalt weiter eingeschränkt wird, kann aus Sicht des KSL Rheinland nicht hingenommen werden und muss in eine zwingende Vorgabe abgeändert werden. Erfahrungsgemäß werden Bescheide weitgehend über Textbausteine formuliert, selbst bei eingeräumten Ermessensspielräumen findet man nur selten eine individuell formulierte Auseinandersetzung mit den Umständen des Einzelfalles. Schon aus diesem Grunde erscheint es dringend geboten und praktisch umsetzbar, Textbausteine auch in leicht verständlicher Sprache vorzubereiten, um hiermit die kommunikative Situation zu verbessern. Nicht ausreichend ist es auch, lediglich von einem Hinwirken auf den vermehrten Einsatz der leichten Sprache zu sprechen. Bereits das Instrument des Hinwirkens ist sehr

unscharf und löst kaum eine Verpflichtung aus. Von einem vermehrten Einsatz der leichten Sprache und damit von einer Erfüllung dieser Vorgabe wäre bereits bei einer nur minimalen Ausweitung des Einsatzes dieser Sprachform auszugehen, ohne dass hierüber eine nennenswerte Verbesserung der Situation erreicht wäre.

Das KSL Rheinland begrüßt den in § 9 Abs. 3 vorgesehenen Anspruch für Menschen mit Hörbehinderung oder Sprachbehinderung auf eine Erstellung der relevanten Dokumente in einer für sie verständlichen Form. Weshalb an dieser Stelle die Bedürfnisse von Menschen mit geistigen oder kognitiven Beeinträchtigungen in Richtung einer leicht verständlichen Sprache nicht berücksichtigt werden, ist nicht nachvollziehbar, zumal in § 9 Abs. 1 auf eine Unterscheidung nach verschiedenen Behinderungsarten eigentlich und erfreulicherweise verzichtet wurde.

Außerdem sind keine Regelungen für taubblinde Menschen enthalten.

§ 10 Abs. 1 BGG NRW

Bezüglich dieser Vorschrift ist zu kritisieren, dass die Vorgabe einer schrittweisen Umsetzung deutlich zu unscharf ist. Es ist weder ersichtlich, wie groß diese Schritte sein müssen noch in welchen zeitlichen Abständen sie zu unternehmen sind. Abgesehen davon werden bei derartigen Auftritten der Träger öffentlicher Belange häufig CMS-Systeme verwendet, die übergreifend sehr schnell an neue Anforderungen wie z.B. die Barrierefreiheit angepasst werden können. Eine Privilegierung dergestalt, dass man nur schrittweise eine Umstellung vornehmen muss, ist an dieser Stelle weder notwendig noch zielführend.

§ 10 Abs. 2 BGG NRW

In § 10 Abs. 2 ist wiederum von einem federführenden Ministerium zu sprechen.

§ 11 Abs. 1 BGG NRW

Ausdrücklich begrüßt das KSL Rheinland, dass bis zur Neuwahl das Amt der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen kommissarisch fortgeführt wird.

Des weiteren ist positiv festzuhalten, dass eine Klarstellung bezüglich des Verlangens nach Entlassung erfolgt, welches nur durch die beauftragte Person selbst geäußert werden darf.

§ 12 Abs. 1 BGG NRW

Bei der Besetzung des Behindertenbeirats sollte aus Sicht des KSL Rheinland der Landesbehindertenrat zwingend berücksichtigt werden, da es sich hierbei um ein Gremium handelt, welches sich durch langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenpolitik und eine thematische Breite auszeichnet und zudem über das 3-Säulen-Modell die unterschiedlichen Akteure aus diesem Bereich repräsentiert. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein Alleinstellungsmerkmal des Landesbehindertenrats gegenüber anderen Gremien handelt.

§ 12 Abs. 2 S. 1 BGG NRW

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

§ 12 Abs. 2 S. 2 BGG NRW

Positiv hervorzuheben ist, dass nunmehr alle Träger öffentlicher Belange Adressaten von Beratungen und Empfehlungen der beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind. Die im früheren Gesetzentwurf enthaltene Abstufung ist entfallen.

§ 12 Abs. 3 S. 3 BGG NRW

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

§ 13 (Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene)

Die Aufnahme der Gesetzesziele insgesamt in § 13 Abs. 1 ist positiv hervorzuheben, ebenso die Zielsetzung der Erarbeitung von Empfehlungen. Besonders erfreulich ist hierbei auch der Aspekt der Wahrnehmung von Behinderung als Bestandteil gesellschaftlicher Vielfalt.

Allerdings wird an dieser Stelle auch das Spannungsverhältnis zur kommunalen Selbstverwaltung deutlich, insbesondere in § 13 Abs. 2. Hier stößt das Behindertengleichstellungsgesetz an seine Grenzen und kann die in Abs. 1 genannten Ziele auf kommunaler Ebene nur durch

eine Veränderung der Gemeindeordnung erreichen. Die Tatsache, dass dieses Artikelgesetz keine Anpassung der Gemeindeordnung vorsieht, ist daher scharf zu kritisieren. So ist in Art. 5 der Gemeindeordnung NRW die Bestellung von Beauftragten für die Gleichstellung von Mann und Frau geregelt, in Art. 27 ist die Einrichtung eines Integrationsbeirats für Menschen mit Migrationshintergrund vorgesehen. Nach Einschätzung des KSL Rheinland wird ohne eine Änderung der Gemeindeordnung keine effektive Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene zu erreichen sein. Die Bestimmungen über Gremien bzw. Beauftragte für die Gleichstellung von Mann und Frau bzw. für Menschen mit Migrationshintergrund sollten diesbezüglich als Vorbild dienen.

§ 14 Abs. 1 BGG NRW

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

§ 14 Abs. 2 BGG NRW

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

Anmerkungen zu Art. 3: Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buches (SGB XII) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 2 Abs. 1 und 2 AG SGB XII NRW

Der Wegfall der Ermächtigung, gemäß § 86 SGB XII bei der Anrechnung von Einkommen bei Bezug von Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII einen höheren Grundfreibetrag festzusetzen, wird durch das KSL Rheinland scharf kritisiert. In der bisherigen Ausführungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum SGB XII war diese Ermächtigung noch enthalten.

Mit dieser Ermächtigung kann ein höherer Grundfreibetrag festgelegt werden, mit der Folge, dass die für die Betroffenen ohnehin sehr belastende Anrechnung von Einkommen zumindest etwas abgemildert wird. Nicht alle Bundesländer haben von der Möglichkeit in diesem Sinne Gebrauch gemacht, Nordrhein-Westfalen war jedoch in anerkennenswerter Weise eines von diesen Ländern. Durch den Wegfall im neuen Gesetzentwurf wird ein fatales Signal

in dem Sinne gesetzt, dass das Land keinen Handlungsspielraum beansprucht zur Korrektur in Bezug auf die äußerst kritikwürdigen Bestimmungen zur Anrechnung des Einkommens beispielsweise bei Leistungen der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege.

§ 2a AG SGB XII NRW

Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung, dass es für die Begründung der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers nicht auf Hilfe zum betreuten Wohnen ankommt. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Neuregelung und Klarstellung die bisherigen Unstimmigkeiten zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger für den Bereich des Rheinlandes beseitigen kann. Da diesbezüglich eigentlich schon die früheren Bestimmungen ausreichend klar definiert waren und es dennoch zu Zuständigkeitsverschiebungen gekommen ist, wäre diesbezüglich eine ausführliche Erläuterung in der offiziellen Gesetzesbegründung angezeigt.

Die Trennung von Hilfen in besonderen Lebenslagen (frühere Terminologie) und Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erscheint aus Sicht des KSL Rheinland sachgerecht, da es die Vergleichbarkeit zwischen ambulanten und stationären Leistungen erleichtert.

Der im Gesetzentwurf genannte Betrag von 180,00 € für Hilfsmittel wurde bereits im Jahre 2004 festgelegt und sollte an die zwischenzeitliche Preisentwicklung angepasst werden. Denkbar wäre hier eine Grenzziehung auf 300,00 €.

§ 2b AG SGB XII NRW

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

§ 7 Abs. 6 S. 2 AG SGB XII NRW

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

§ 8 AG SGB XII NRW

Das bloße Hinwirken auf eine flächendeckende Struktur von Diensten und Einrichtungen ist zu unbestimmt, vielmehr bedarf es auch angesichts der Bedeutung derartiger Strukturen für behinderte Menschen eines Sicherstellungsauftrags an die Träger öffentlicher Belange. Zu-

mindest aber bedarf es einer Pflicht zur aktiven Förderung derartiger Strukturen. Dies muss auch eine konkrete Verpflichtung zur Deinstitutionalisierung in der Behindertenhilfe bzw. Altenhilfe beinhalten, da die Mehrzahl der Menschen mit Behinderung alt ist und viel davon mangels alternativer Lebensformen in Altenheimen leben (müssen). Solange es keinen Aktionsplan zur Deinstitutionalisierung und barrierefreien und inklusiven Sozialraumgestaltung gibt, werden die Leistungserbringer weiter auf Komplexeinrichtungen setzen, d.h. stationäre und ambulante Leistungen nebeneinander anbieten. Solange aber stationäre Leistungen vorgehalten werden, gebieten es die Grundsätze der Betriebswirtschaft, diese auch möglichst effizient zu nutzen, d.h. Menschen mit Behinderung davon abhalten stationäre Wohnformen zu verlassen.

Wichtig wäre in diesem Zusammenhang auch eine Bestimmung, die klarstellt, dass die „ambulanzabwehrende“ Vorschrift des § 13 Abs. 1 S. 3 SGB XII in NRW nicht angewendet wird.

§ 9 AG SGB XII NRW

Grundsätzlich begrüßt das KSL Rheinland die Einrichtung einer Fachkommission, jedoch sollte sich diese nicht allein auf das Thema der Eingliederungshilfe beschränken, sondern zumindest auch den Bereich der aufstockenden Hilfe zur Pflege außerhalb des SGB XI umfassen. Im derzeitigen sozialen Leistungssystem während dies das sechste Kapitel SGB XII für die Eingliederungshilfe und das siebte Kapitel SGB XII für die aufstockende Hilfe zur Pflege.

Grund für diese Forderung des KSL Rheinland ist, dass die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe und Pflege äußerst schwierig ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn man den sozialhilferechtlichen Pflegebegriff aus § 61 Abs. 1 S. 2 SGB XII zugrunde legt. Nicht umsonst werden 24 Stunden-Assistenzmodelle teilweise vollständig über Hilfe zur Pflege abgewickelt, teilweise aber auch vollständig als Eingliederungshilfe bewertet, dies je nach Präferenz des jeweiligen Kostenträgers.

Darüber hinaus ist die Einbeziehung beider Hilfesysteme notwendig, um dem Gedanken der ganzheitlichen Sichtweise auf die Lebenssituation behinderter Menschen zumindest ansatzweise gerecht zu werden.

Schließlich ist zu erwarten, dass der zukünftige Pflegebegriff des elften Buches Sozialgesetzbuch (soziale Pflegeversicherung) künftig deutlich mehr an teilhabeorientiert sein wird als bisher.

Bei der Besetzung der Fachkommission ist darauf zu achten, dass die Landschaft der Verbände von Menschen mit Behinderungen repräsentativ abgebildet wird.

§ 10 AG SGB XII NRW

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

Anmerkungen zu Art. 4: Änderung des Kinderbildungsgesetzes

§ 9 Abs. 1 KiBiz

Das KSL Rheinland kritisiert, dass in dieser Vorschrift lediglich Eltern mit Hörbehinderung oder Sprachbehinderung berücksichtigt sind, nicht hingegen Eltern mit Lernschwierigkeiten, die einen Bedarf an leichter Sprache oder eine ähnliche Kommunikationsform haben. Hier ist eine Änderung dringend erforderlich, insbesondere deshalb, weil das Schulgesetz NRW eine solche Unterscheidung zwischen verschiedenen Behinderungsarten der Eltern nicht vornimmt. Die Formulierung aus § 42 Abs. 4 Schulgesetz NRW sollte daher übernommen werden.

Anmerkungen zu Art. 5: Änderung des Schulgesetzes NRW

§ 42 Abs. 4 SchulG NRW

Wie oben bereits erwähnt, begrüßt das KSL Rheinland ausdrücklich die behinderungsübergreifende Berechtigung von Eltern, die Kommunikationshilfen benötigen. Das KSL Rheinland fordert eine Übertragung dieser Formulierungen auch auf das Kinderbildungsgesetz.

Anmerkungen zu Art. 6: Änderung des Landeswahlgesetzes

§ 24 Abs. 1 S. 1 LWahlG

Im Zusammenhang mit der Frage der Wahlberechtigung kritisiert das KSL Rheinland den Ausschluss von Menschen, die vollumfänglich unter gesetzlicher Betreuung stehen. Dieser Ausschluss muss aufgehoben werden. Die UN-BRK kennt eine solche Unterscheidung und einen solchen Ausschluss von Grundlagen der politischen Partizipation nicht.

Der BRK-Ausschuss hat dies in seinen abschließenden Bemerkungen und auch in seiner Rechtsprechung (vgl. Bujdosó gegen. Ungarn)² mehrfach betont. Die in der Anhörung geäußerte Mitteilung, der Ausschluss vom Wahlrecht komme in der Praxis so gut wie nie vor, unterstreicht die Notwendigkeit der Streichung der entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift. Das gebietet zudem bereits der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Danach darf der Gesetzgeber nicht in die Rechte der Bürger eingreifen, wenn der Eingriff nicht erforderlich ist.

Aus der Beratungspraxis sind dem KSL Rheinland Fälle bekannt, in denen Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung, die kognitiv uneingeschränkt orientiert sind, aus Gründen der physischen Überlastung durch die Bewältigung des Alltags den Wunsch nach einer möglichst umfassenden gesetzlichen Betreuung äußern. Diese Menschen wären für den Fall, dass eine vollumfängliche Betreuung auf ihren Antrag hin angeordnet wird, ebenfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen. Auch diese Folge ist nicht hinnehmbar.

§ 24 Abs. 1 S. 2 LWahlG

Die amtliche Herstellung der Wahlschablonen ist zu begrüßen, da dies auch ein Ausdruck der Schaffung eines inklusiven Wahlsystems ist. Die in § 40 vorgesehene Kostenerstattung an den Blindenverein für die Herstellung der Schablonen ist nunmehr entbehrlich.

Allerdings fehlt eine Regelung über Wahlunterlagen in leichter Sprache. Auch an dieser Stelle wird deutlich, dass die Bedürfnisse von Menschen mit geistigen oder kognitiven Einschrän-

² CRPD/C/10/D/4/2011.

kungen bislang nur sehr unzureichend berücksichtigt werden. Hier ist eine Gleichstellung mit Regelungen bezüglich anderer Beeinträchtigungen zwingend geboten.

Anmerkungen zu Art. 7: Änderung des Kommunalwahlgesetzes

§ 23 Abs. 1 S. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz NRW

Auch hier ist aus Sicht des KSL Rheinland der Ausschluss von Menschen unter vollumfänglicher gesetzlicher Betreuung von der Kommunalwahl aus den oben genannten Gründen abzuschaffen. Bezüglich der Herstellung der Wahlschablonen wird auf die Ausführungen zum Landeswahlgesetz verwiesen.

Anmerkungen zu Art. 8: Änderung der Kommunikationshilfverordnung Nordrhein-Westfalen

§ 1

Aus Sicht des KSL Rheinland ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Menschen mit Hörbehinderung oder Sprachbehinderung einbezogen sind, notwendig wäre auch die Einbeziehung von Menschen, die aufgrund geistiger oder kognitiven Einschränkungen auf leichte Sprache oder ähnliche Kommunikationshilfen angewiesen sind. Dies gilt auch vor dem Hintergrund des gleichen Zugangs zum Recht aus Art. 12 UN-BRK.

Bezüglich der Verwendung von leichter Sprache wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Beginn dieser Stellungnahme verwiesen.

Positiv hervorzuheben ist die Einbeziehung der elterlichen Sorge gemäß § 1626 BGB.

§ 2 Abs. 1

Auch hier ist zu bemängeln, dass eine Hörbehinderung oder Sprachbehinderung wesentlicher Anknüpfungspunkt ist, während andere Behinderungen wie Lernschwierigkeiten offenbar nicht berücksichtigt werden. Kurioserweise sind spezifische Kommunikationsmittel für Menschen mit gravierenden kognitiven Einschränkungen (Bildsymbole) in § 3 Abs. 2 der Verordnung ausdrücklich vorgesehen.

§ 2 Abs. 2

Aus Sicht des KSL Rheinland ist zu begrüßen, dass eine durch den behinderten Menschen ausgewählte Person als Kommunikationsunterstützung zu berücksichtigen ist, fragwürdig ist aber, weshalb dies teilweise bei Menschen mit Lernschwierigkeiten nicht genauso gehandhabt wird.

§ 2 Abs. 4

Der breite Katalog an möglichen Kommunikationshilfen ist positiv zu bewerten.

§ 3 Abs. 1 und 2

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

§ 4

Das KSL Rheinland kritisiert den Schulen eingeräumten Ressourcenvorbehalt. Auch bei Kapazitätsproblemen wäre zumindest eine Kostenerstattung nötig. Vermutlich ist dieser Ressourcenvorbehalt auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts³ im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu bewerten, in welcher die Möglichkeit eines behinderten Kindes zum Besuchs einer Regelschule ebenfalls unter einem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen und personellen Ressourcen der Schule gestellt wurde. Eine solche Privilegierung der Schule im Bereich der Kommunikationshilfe ist jedoch nicht angezeigt und auch nicht mit Art. 24 UN-BRK zu vereinbaren.

§ 5 Abs. 1 - Abs. 5

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

Anmerkungen zu Art. 9: Änderung der Verordnung über barrierefreie Dokumente

§ 1 Abs. 2

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

³ Beschluss vom 8. Oktober 1997, 1 BvR 9/97.

§ 2

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

§ 4 S. 1

Ausdrücklich auch im Sinne der gleichberechtigten Nutzbarkeit von gesetzlichen Fristen für Widerspruch und Klageerhebung ist die Gleichzeitigkeit der Bekanntgabe von behördlichen Entscheidungen in konventioneller und individuell notwendiger Form zu begrüßen. Dadurch wird gewährleistet, dass Menschen mit besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit bei der Kenntnisnahme von Dokumenten die gleichen rechtlichen Möglichkeiten haben wie Menschen ohne Behinderung, soweit es um die Wahrung von Fristen geht.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch sichergestellt sein, dass durch die zusätzliche Erstellung einer speziell angepassten Form der Dokumente keine Verzögerungen bei der Bearbeitung bzw. Bekanntgabe insgesamt entstehen.

Es muss daher gewährleistet sein, dass nicht nur beide Varianten der Dokumente zeitgleich beim Adressaten eintreffen, zu gewährleisten ist auch, dass diese Dokumente mit der gleichen Geschwindigkeit erstellt und zugestellt werden wie für einen Menschen ohne Behinderung, für den eine klassische Schwarzschrift-Variante ausreichend ist.

§ 5 Abs. 1 und 2

Das in § 5 Abs. 2 grundsätzlich anerkannte Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen wird durch das KSL Rheinland ausdrücklich begrüßt.

Anmerkungen zu Art. 10: Aufhebung der Verordnung zum Behindertenbeirat NRW

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

Anmerkungen zu Art. 11: Inkrafttreten

keine Anmerkungen des KSL Rheinland

Akuter Weiterentwicklungsbedarf

Wie der Veranstaltung zur Präsentation des Gesetzentwurfs bereits mehrfach dargestellt, handelt es sich um ein erstes Gesetz zur Stärkung der Inklusion.

Diesem ersten Gesetz müssen weitere folgen, dies muss sehr zeitnah geschehen. Bereits die Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf macht deutlich, dass zahlreiche wichtige Themenfelder bislang noch nicht oder nur unzureichend bearbeitet wurden bzw. bearbeitet werden konnten.

Besonders dringlich ist die Modifikation der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen. Die Barrierefreiheit baulicher Anlagen ist ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft, da diese ohne eine umfassende Barrierefreiheit nicht denkbar ist. Die Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf zum BGG NRW beziehen sich allesamt auf die geltenden Rechtsvorschriften, wozu auch die Landesbauordnung gehört. Ohne eine umfassende Neuregelung der Bestimmungen zur Barrierefreiheit in dieser Landesbauordnung werden die damit verbundenen Bestimmungen des BGG NRW keinerlei Wirkung entfalten können.

Ebenso dringend erforderlich ist eine Anpassung der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, verbindliche Bestimmungen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auf örtlicher Ebene zu installieren. Die Empfehlungen, die in § 13 des Gesetzentwurfs zum neuen BGG NRW festgehalten sind, können unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen keinerlei Wirkung entfalten, da die kommunale Selbstverwaltung ein wesentliches Strukturprinzip des deutschen Staatsrechts darstellt und von den Städten und Gemeinden entsprechend verteidigt wird. Man wäre vom guten Willen der jeweiligen Kommune abhängig, ob man diesen Empfehlungen folgt oder nicht, da Empfehlungen keine rechtliche Bindungswirkung zukommt.

Zur Umsetzung der Verpflichtung zur Beachtung der Gesetzesziele bei Zuwendungen und sonstigen Leistungen an Dritte sind zudem die Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen oder die Bewilligung derartiger Zuwendungen dahin gehend anzupassen, dass die Beachtung

der Ziele dieses Gesetzes zwingender Bestandteil der jeweiligen Entscheidung ist und bei einem Zuwiderhandeln die bewilligten Mittel zurückgefordert werden.

Es wird die Aufgabe der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen sein, diesen Prozess der Weiterentwicklung des Rechts zur Stärkung der Sozialen Inklusion kritisch zu begleiten und darauf zu drängen, dass sehr zeitnah weitere Schritte unternommen werden, um diesen Prozess voranzutreiben.

Das KSL Rheinland wird sich dieser Aufgabe gerne und mit Nachdruck annehmen.

Zusammenfassung

Das KSL Rheinland begrüßt ausdrücklich die Initiative der nordrhein-westfälischen Landesregierung zur Schaffung eines Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion. Ganz offensichtlich stellt sich die Landesregierung der Verpflichtung, die UN-BRK wirksam umzusetzen. Hierzu gehört auch die Überführung der Konventionsvorgaben und -leitsätze in landesgesetzliche Bestimmungen.

Kritikwürdig ist der Ablauf bzw. die Organisation des Anhörungsverfahrens. Die schriftlichen Unterlagen wurden erst sehr spät übersandt, zudem ist das Zeitfenster für die Formulierung der erbetenen Stellungnahmen sehr knapp bemessen. Daneben ist die zeitliche Anordnung des Anhörungsverfahrens nach dem Kabinettsbeschluss abzulehnen. Es wird dringend darum gebeten, derartige Anhörungen künftig zu einem früheren Zeitpunkt und mit einem größeren Zeitfenster durchzuführen, um eine wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen an diesen gesetzgeberischen Prozessen sicherzustellen.

Die Ausführungen zu den mit der Umsetzung des Gesetzes entstehenden Kosten sind insgesamt sehr vage und ohne eine gesicherte Datengrundlage. Ganz offensichtlich ist man bestrebt, hierdurch ebenso wie durch die bewusste Verwendung unscharfer Verpflichtungen, Bedenken gegen das Gesetz wegen befürchteter Kostenexplosionen entgegenzutreten.

Das KSL Rheinland kritisiert die kaum vorhandene Verbindlichkeit von Verpflichtungen der Träger öffentlicher Belange zur Förderung und Beachtung der Ziele dieses Gesetzes. Zusätz-

lich geschwächt wird die Durchsetzungskraft des Gesetzes durch den Verzicht auf Fristsetzungen für die Umsetzung sowie Sanktionen für den Fall eines Zuwiderhandelns. Auch stehen den Verpflichtungen der Träger öffentlicher Belange aus diesem Gesetz keine korrespondierenden Rechtsansprüche zu Gunsten von Menschen mit Behinderung gegenüber.

Positiv zu bewerten ist die Zielsetzung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft. Ebenso ist anzuerkennen, dass der Begriff der angemessenen Vorkehrungen in dem Gesetzentwurf aufgenommen wurde und eine Vorenthaltung derartiger Vorkehrungen als Diskriminierung zu bewerten ist.

Aus Sicht des KSL Rheinland ist zudem die Einbeziehung von Beliehenen in den Kreis der Verpflichteten zu begrüßen. Hingegen sind die Bestimmungen zur Einflussnahme im Wege der privatrechtlichen Beteiligung zu schwach ausgeprägt, indem man sich lediglich auf Mehrheitsbeteiligungen beschränkt.

Notwendig ist auch die Einbeziehung von Anbietern aus dem Bereich der Behindertenhilfe, da sie durch die auch Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge übernehmen und demzufolge ebenfalls auf die Vorgaben der UN-BRK zu verpflichten sind.

Die grundlegende Anerkennung von Elternschaft mit Behinderung stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur gesellschaftlichen Anerkennung und Wertschätzung einer solchen Elternschaft insgesamt dar. Allerdings leidet dieses grundsätzlich positive Anerkenntnis unter den bereits kritisierten sehr schwachen Ausprägungen der Verpflichtungen und der ungesicherten Datenlage zur Bedarfsbemessung.

Bei der Definition von Menschen mit Behinderungen begrüßt das KSL Rheinland die ansatzweise Anlehnung an die Begrifflichkeiten der UN-BRK. Allerdings verkennt der Gesetzentwurf, dass die UN-BRK einen bewusst offenen Behinderungsbegriff verwendet, sodass eine Anpassung notwendig ist. Auch sollte in Anlehnung an das SGB IX der Kreis der von Behinderung bedrohten Menschen aufgenommen werden.

Anzuerkennen ist auch die Ausweitung der Anwendungsbereiche einer Kommunikationshilfe für Menschen mit Hörbehinderung oder Sprachbehinderung. Weshalb man bei Menschen

mit Lernschwierigkeiten, die auf eine angepasste Kommunikation etwa in leichter Sprache angewiesen sind, nicht dieselbe Konsequenz angewandt hat, ist nicht nachvollziehbar.

Die vorgesehene Koordinierungsstelle ist aus Sicht des KSL Rheinland in der Staatskanzlei anzusiedeln, um über die notwendige Durchsetzungskraft gegenüber den Landesministerien zu verschaffen.

Für den Bereich der Beteiligung von Menschen mit Behinderung an den politischen Prozessen ist auf eine frühzeitige und wirksame Beteiligung zu achten. Auch müssen die Rechte der betroffenen gestärkt werden, bis hin zu einem Vetorecht in einzelnen Fragen.

Die Monitoringstelle des Landes, dessen Einführung ausdrücklich begrüßt wird, sollte nicht beim Inklusionsbeirat, sondern beim Deutschen Institut für Menschenrechte in Berlin angesiedelt werden.

Die Berichterstattung zur Situation von Menschen mit Behinderung und die Evaluierung des Gesetzes müssen in kürzeren zeitlichen Abständen erfolgen.

Der Begriff der Barrierefreiheit ist übergreifend über diese drei Komponenten der Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und der Nutzbarkeit zu definieren.

Zu begrüßen ist die Übernahme zahlreicher Grundgedanken des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), konsequenterweise hätten aber auch die Bestimmungen über Schadenersatz oder Entschädigung übernommen werden müssen.

Das Instrument der Zielvereinbarung ist unterstützend zu begleiten und auszuweiten. Die Erweiterung der Klagemöglichkeiten auch in Richtung einer Verpflichtungsklage werden ausdrücklich begrüßt.

Die Verbesserung bei dem Recht auf Gestaltung von Bescheiden und anderen behördlichen Schriftstücken in einer zugänglichen Form werden durch das KSL Rheinland ausdrücklich begrüßt. Auch hierbei ist auf eine Stärkung der leichten Sprache und auf eine Gleichbehandlung gegenüber anderen Kommunikationsformen zu achten.

Die Bestimmungen zur Etablierung kommunaler Behindertenbeauftragter oder vergleichbare Institutionen sind ohne Änderungen der der Gemeindeordnung nicht zu realisieren. Ähnlich verhält es sich mit der Schaffung von Barrierefreiheit im baulichen Anlagen, die ohne eine Modifikation der Landesbauordnung nicht erreicht werden kann.

Bezüglich des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII wird die Klarstellung bezüglich der Zuständigkeitsverteilung ausdrücklich begrüßt. Zu kritisieren ist jedoch der Verzicht auf die Ermächtigung zur Festlegung eines höheren Grundbetrages bei der Anrechnung von Einkommen durch das System der Sozialhilfe.

Die vorgesehene Fachkommission sollte sich ausdrücklich nicht nur auf die Eingliederungshilfe, sondern zumindest auch auf die aufstockende Hilfe zur Pflege (derzeit im Sozialhilferecht geregelt) beziehen. Nur so ist eine ganzheitliche Betrachtung der Lebenssituation der Betroffenen möglich.

Für den Bereich der Kinderbildung und der Schule verwundert die Ungleichbehandlung für Eltern mit Lernschwierigkeiten, hier wäre eine Vereinheitlichung nach den Maßstäben des Schulgesetzes geboten.

Der Ausschluss vom Wahlrecht für Menschen unter vollständiger gesetzlicher Betreuung ist aufzuheben.

Abschließend bittet das KSL Rheinland darum, die aufgezeigten Kritikpunkte umzusetzen und in eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs ein zu pflegen.

Schließlich bedankt sich das KSL Rheinland für die Möglichkeit, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und steht für weitere Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Köln, Bochum, 10. Dezember 2014